



Datum: 30. Juni 2017
Version: 2.0_d

Aktenzeichen: BAV-510.45-00003/00002/00023/00006

Richtlinie

Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV; SR 930.111.4)

Anhang 2

Verfahren zur Zulassung der Baumuster von Tanks nach Teil 6 RID/ADR und Kapitel 6.14 Anhang 1 SDR



1 Einleitung

Dieser Anhang zur Richtlinie behandelt die Zulassung der Baumuster von Tanks wie Tankcontainer (TC), Baustellentanks (BT), ortsbewegliche Tanks (OT), festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge und Saug-Druck-Tanks) (T), Aufsetztanks/abnehmbare Tanks (AT) und Kesselwagen (KW) sowie Schüttgut-Container (BK) und Tanks für mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen (MEMU¹). Ausgenommen davon sind Tanks, Batteriefahrzeuge/-wagen sowie Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, welche als ortsbewegliche Druckgeräte gemäss Art. 6 der GUV (resp. gemäss TPED) zu bewerten sind.

2 Zuständigkeiten

Gemäss Art. 3 GUV ist in der Schweiz das Bundesamt für Verkehr (BAV) die zuständige Behörde. Entsprechend Anhang 1 Ziffer 2 GUV darf eine bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle (KBS) nach Art 15 GUV die Konformitätsbewertungen bzw. Baumusterzulassungen im Rahmen des Geltungsbereichs ihrer Bezeichnung durchführen.

Die Liste der bezeichneten KBS mit Angaben bezüglich ihrer Zuständigkeiten ist auf der Internetseite des BAV² abrufbar.

3 Verfahren zur Zulassung eines Baumusters

3.1 Antrag zur Baumusterzulassung

Der Antragsteller hat für die Zulassung des Baumusters und der Baumusterprüfung eine KBS mit entsprechendem Geltungsbereich schriftlich zu beauftragen. Es kann dazu das Formular entsprechend dem Muster gemäss Anhang 2.1 verwendet werden. Für BK1-/BK2-Schüttgut-Container kann die Checkliste des Anhangs 3 der BAM-GGR 009³ sinngemäss verwendet werden.

Mit dem Auftrag zur Baumusterprüfung sind der KBS alle Dokumente mit den Angaben und Unterlagen entsprechend 1.8.7.7.1 RID/ADR und Ziffer 5 der Norm EN 12972 einzureichen.

Die KBS muss folgende Prüfungen nach den Erfordernissen des Baumusters unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durchführen:

- Ordnungsprüfung: Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit
- Technische Prüfung: Prüfung der Zeichnungen und Berechnungen sowie Bau-, Wasserdruck- und Dichtheitsprüfung und eine Prüfung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ausrüstungsteile
- Für die Berechnung gilt/gelten für
 - Tank-Arten T, TC, OT, AT und KW die Norm EN 14025 (Berechnungsschema 1 bzw. für OT Berechnungsschema 2)
 - drucklose Tanks das Kapitel 6 der Norm EN 13094;
 - BT die Regeln der Technik gemäss Anhang 6 dieser Richtlinie.
- Für Baumuster von Schüttgut-Containern der Typen BK 1 und BK 2, die keine Container gemäss CSC sind, erfolgt das Zulassungsverfahren nach einem von der KBS festgelegten Verfahren in Anlehnung an den Anhang 4 der BAM-GGR 009.

Ist die Baumusterzulassung für eine Baureihe von T, TC, OT, AT, KW, BT oder BK beantragt worden, so kann sich die KBS auf das Prüfen derjenigen Grössen beschränken, welche die Beurteilung der gesamten Baureihe hinsichtlich der Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen zulassen.

¹ Die Beförderung von UN 3375 in MEMU nach 6.12 ADR in Tanks aus Stahl mit Fassungsraum ≥ 1000 l ist unzulässig (cf. Anhang 3 SDR).

² www.bav.admin.ch > Themen A-Z > alphabetische Themenliste > Gefahrgut > Gefahrgutumschliessungen > Konformitätsbewertungsstellen (KBS)

³ BAM-GGR 009 - Verfahren zur Zulassung der Baumuster von BK-Schüttgut-Containern zur Beförderung gefährlicher Güter vom 01.07.2015.

Abweichungen betreffend die Auslegung einer Baumusterzulassung für eine Baureihe von Tanks sind unter Ziffer 4.1.1 der Norm EN 12972:2007 aufgeführt. Wenn die Reduzierung des Volumens nur aus geringen Durchmesserabweichungen und Längenabweichungen resultiert, gilt

- bei anderen als zylindrischen Tanks, z.B. Koffertanks oder elliptische Tanks, an Stelle des Durchmessers der Vergleichsdurchmesser;
- bei Baustellentanks an Stelle des Durchmessers der Querschnitt (gleiche Breite und Höhe).

Bedienungsausrüstungen müssen den in der Tabelle in 6.8.2.6 ADR angegebenen Normen entsprechen, wenn diese zur Anwendung kommen. Solange jedoch die Industrie ihr Angebot hinsichtlich Bodenventile mit einem Nenndurchmesser von mehr oder weniger als 100 mm nach der Norm EN 16257 - wie in 6.8.2.6 ADR für Tanks zur Beförderung flüssiger gefährlicher Stoffe der Klasse 3 gefordert - nicht angepasst hat, sind die Normen für Tanks mit Schwerkraftentleerung (Tankcodierung mit dem Buchstaben "G") nicht zwingend anzuwenden. Im Übrigen gelten die folgenden Anforderungen:

- Bodenventile mit einem Durchmesser grösser oder kleiner 100 mm dürfen verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde oder von einer zugelassenen Prüfstelle einer ADR-Vertragspartei geprüft und für diesen Zweck zugelassen sind.
- Die Komponenten müssen mit den beförderten Gütern verträglich sein.
- Die Tanks müssen den Anforderungen von Kapitel 6.8 ADR entsprechen.
- Die Merkmale des Bodenventiles sind in der Bescheinigung der Baumusterzulassung anzugeben.

3.2 Prüfbericht

Die KBS fasst die Ergebnisse der Einzelprüfungen in einem Prüfbericht entsprechend dem Muster gemäss Anhang 2.2 zusammen. Zum Prüfbericht gehören die mit Prüfvermerk versehenen eingereichten Unterlagen des Antragstellers. Für BK1/BK2-Schüttgut-Container enthält Anhang 2 der BAM-GGR 009 ein Muster, welches sinngemäss angewendet werden kann.

Die mit der Zulassung beauftragte KBS kann in Ausnahmefällen auch Prüfberichte anderer Stellen für die Zulassung anerkennen, sofern sie feststellt, dass die Prüfergebnisse gleichwertig sind und diese Berichte von einer Stelle, welche von einer Behörde eines RID/ADR-Vertragsstaates anerkannt ist, ausgestellt worden sind.

3.3 Baumusterzulassungsbescheinigung

Aufgrund des Baumusterprüfberichts wird die Baumusterzulassung erstellt. Sie muss mindestens die Angaben entsprechend dem Muster gemäss Anhang 2.3 enthalten. Jeder Baumusterzulassung ist eine Zulassungsnummer zuzuweisen. Sie besteht aus dem Buchstaben „CH“ (bei OT aus den Buchstaben „UN - CH“), aus der vom UVEK zugewiesenen Kennnummer der KBS, einer Registriernummer und einer Kodierung der Tankbauart. Für die Kodierung der Tankbauart werden die unter Ziffer 1 dieses Anhangs in Klammern stehenden Grossbuchstaben verwendet.

Beispiele für Baumusterzulassungsnummern:

- Tankcontainer: „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / TC“;
- Baustellentank: „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / BT“;
- ortsbeweglicher Tank: „UN - CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / OT“;
- festverbundener Tank4 (T): „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / T“;
- Aufsetztank/abnehmbarer Tank: „ CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / AT“;
- Kesselwagen: „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / KW“;
- Schüttgut-Container (BK): „CH / KBS-GGU 000 - Registrier-Nr. / BKx⁵“.

Bei Platzmangel auf dem Tankschild kann anstelle der vom UVEK zugewiesenen Kennnummer der KBS (KBS-GGU 000) nur der Name der KBS oder nur die Buchstaben „KBS“ mit der Kennnummer (KBS 000) oder die 3 letzten Ziffern ihrer Kennnummer (000) angebracht werden.

⁴ umfasst Tankfahrzeuge, Saug-Druck-Tanks für Abfälle und Tanks für MEMU

⁵ x muss je nach BK-Typ durch 1, 2 oder 3 ersetzt werden.

Gleichzeitig mit der Erteilung einer Baumusterzulassung (Musterformular siehe Anhang 2.3) ist der zuständigen Behörde (BAV) eine Kopie zuzustellen, inklusive Kopien der ausgefüllten Formulare gemäss Anhang 2.1 und 2.2 bzw. für BK1/BK2-Schüttgut-Container gemäss Anhänge 2 und 3 zur BAM-GGR 009.